



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 17. August 2023
Bezug: Mein Schreiben vom
11.05.2023
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Umwelt und Gesundheit

Pet 2-20-18-272-018924 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

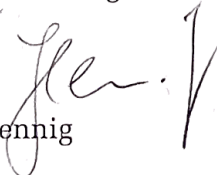
Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Auf das geringfügig geänderte Aktenzeichen weise ich vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hennig



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Referat Pet 2
Platz der Republik 1
11011 Berlin

TEL +49 22899 305-2400

FAX +49 22899 305-2402

Anita.Breyer@bmu.bund.de

www.bmu.de

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin, vom 21. April 2023,
Pet 4-20-10-787-018924
Tierschutz

Schreiben des Petitionsausschusses vom 11. Mai 2023
Aktenzeichen: C II 1 - 0028/005-2023.0083

Bonn, 02.08.2023

Stellungnahme

Der Petent fordert die Aufnahme von Hundeshampoos in den Regelungsbe-
reich der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EG-KosmetikV). Es seien In-
haltsstoffe gefunden worden, die in der Humankosmetik in der EU verboten
seien. Ferner seien Inhaltsstoffe enthalten, die schwere Allergien auslösen
können und die nur mit Handschuhen verwendet werden sollten, und zudem
schwere Augenreizungen hervorrufen könnten. Eine Aufnahme in die EG-
KosmetikV sei angezeigt, da Hund und Mensch die gleiche Hautstruktur
aufwiesen und ähnlich auf diese Stoffe reagierten. In Deutschland würden
Hundeshampoos nicht kontrolliert und es könnten Inhaltsstoffe verwendet
werden, die für den Menschen und die menschliche Haut gesundheitsschäd-





Seite 2

lich sein könnten. Auch sei die Deklaration der Inhaltsstoffe nicht aussagekräftig. Oft lasse nur ein Warnhinweis die Vermutung zu, dass es sich um Allergie auslösende oder hautreizende Substanzen handele.

Hundeshampoos oder allgemeiner gesprochen Tiershampoos stellen im chemikalienrechtlichen Sinne Gemische dar, die hinsichtlich ihrer Einstufung und Kennzeichnung zunächst der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) unterliegen. Sofern Tiershampoos Inhaltsstoffe enthalten, die als gefährlich im Sinne der CLP-Verordnung eingestuft sind, müssen diese nach der CLP-Verordnung, d.h. ggf. mit Gefahrenpiktogrammen sowie Warn- und Sicherheitshinweisen, gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sensibilisierende Duft- oder Konservierungsstoffe in den Produkten enthalten sind, die bestimmte in der CLP-Verordnung festgelegte Grenzwerte überschreiten. Die Angabe des pH-Wertes des Shampoos ist dabei nicht vorgeschrieben. Für Hundefriseure oder all jene, die mit den Produkten in Kontakt kommen, sehen die Warn- und Sicherheitshinweise der CLP-Verordnung ggf. geeignete Maßnahmen zum sicheren Umgang mit diesen Produkten vor. So sind je nach Gefahreneinstufung das Tragen von Handschuhen zur Vermeidung von Kontaktallergien oder das Tragen von geeigneten Schutzbrillen zur Verhinderung eines Augenkontakts vorgeschrieben. Auch sind die Hersteller von als gefährlich eingestuften Tiershampoos verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen ein Datenblatt mit den Inhaltsstoffen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zu übermitteln, damit die Informationszentren für Vergiftungen der Länder in Notfällen (z.B. bei Vergiftungen oder akut auftretenden Allergien) medizinische Hilfestellung leisten können. Die Kennzeichnungen und Hinweise sind für einen sicheren und bestimmungsgemäßen Umgang mit diesen Produkten ausreichend.





Seite 3

Tiershampoos stellen nach Auffassung des BMUV zudem Detergenzien dar, also Wasch- und Reinigungsmittel, die damit auch den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (EG-DetergV) unterfallen. Dadurch sind ergänzend zur CLP-Verordnung die Kennzeichnungsbestimmungen der DetergV zu beachten, zu denen auch die Angabe von allergenen Duftstoffen im Sinne der EG-KosmetikV und von Konservierungsstoffen gehört. Die Übermittlung eines Inhaltsstoffdatenblatts an das BfR ist nach dem deutschen Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, das Bestimmungen zur Durchführung der EG-DetergV enthält, ergänzend zur CLP-Verordnung auch für Detergenzien verpflichtend, die nicht als gefährlich nach der CLP-Verordnung eingestuft sind. Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln sind nach der EG-DetergV außerdem dazu verpflichtet, bei Abgabe ihrer Produkte an die Allgemeinheit auf ihrer Webseite ein Datenblatt für die Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, aus dem die Inhaltsstoffe ersichtlich sind. Der Link zu der entsprechenden Website ist auf dem Produkt anzugeben.

Die Auffassung des Petenten, dass die Deklaration nicht ausreichend sei, wird vor diesem Hintergrund nicht geteilt.

Tierpflegeprodukte unterliegen insoweit den Regelungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) als sie als Bedarfsgegenstände gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 7 "Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf ... bestimmt sind" anzusehen sind. Nach § 30 LFGB ist es verboten, Bedarfsgegenstände derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen.





Seite 4

Für die Sicherheit ihrer Produkte und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sind grundsätzlich die Hersteller und Importeure verantwortlich. Die Kontrolle obliegt den zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder.

Unabhängig von den rechtlichen Vorgaben haben Verbraucherinnen und Verbraucher aber inzwischen auch die Möglichkeit, auf Produkte zurückzugreifen, die ohne chemische Zusätze und Seife auskommen. Ob ggf. auch ein Verzicht auf die Anwendung solcher Produkte aus Gründen des Tierschutzes infrage kommt, soll hier nicht weiter diskutiert werden, zumal dies für die Frage, ob ein Regelungsbedürfnis besteht, keine entscheidende Rolle spielt.

Es ist also festzuhalten, dass zahlreiche Rechtsvorschriften existieren, die Menschen und Tiere mit Blick auf die Verwendung von Hunde- bzw. Tiershampoos ausreichend schützen, so dass eine Änderung der Rechtslage nicht erforderlich erscheint. Zudem sind Produkte auf dem Markt verfügbar, die ohne chemische Zusätze und Seife auskommen. Eine Einbeziehung von Tiershampoos oder sonstigen Reinigungs- und Pflegeprodukten für Tiere in den Anwendungsbereich der EG-KosmetikV ist zudem ausgeschlossen, als die Definition für ein kosmetisches Mittel in der EG-KosmetikV auf Stoffe oder Gemische abzielt, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen **des menschlichen Körpers** ...in Berührung zu kommen.

Im Auftrag

gez. Dr. Anita Breyer

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

